

Motion zum Bauen ausserhalb der Bauzone:

Am 02.08.2010 reichte Grossrat Berger eine Motion ein ([Vorstoss-Nr: 117-2010](#)), in der er beanstandet, dass die Richtlinien des AGR den Freiraum des RPG und der RPV massiv einschränken würden. Dies habe zur Folge, dass viele stossende ablehnende Entscheide gefällt würden. Der Motionär will den Regierungsrat beauftragen, u.a. sicherzustellen, dass der Entscheidungsspielraum in den Richtlinien für das Bauen ausserhalb der Bauzone mit gesundem Menschenverstand so angewendet werde, dass bestehende Bauten für zeitgemässes Wohnen umgebaut werden könnten.

Der Regierungsrat nahm die Motion am 16.02.2011 mit ausführlicher Stellungnahme zu den Begehren an und beantragt dem Grossen Rat gleichzeitig deren Abschreibung. Er weist darauf hin, dass die [Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen](#), welche das AGR im Februar 2008 herausgegeben hat, kein starres und unveränderliches Instrument darstelle. Das AGR verfolge die Praxis aufmerksam, entwickle neue Lösungen und passe die Wegleitung jeweils den neuen Erkenntnissen an. Das AGR sei dabei bestrebt, den bundesrechtlichen Rahmen auszuschöpfen. Weder die fallbezogene Praxis des AGR noch die Wegleitung, welche diese Praxis in allgemeiner Form zusammenfasse, sollten restriktiver als die bundesrechtlichen Vorgaben sein.

Der Regierungsrat verweist zudem auf die RPG-Revision (2. Etappe), mit welcher auch die Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzonen überprüft würden. Der Kanton Bern ist in der breit abgestützten Arbeitsgruppe durch einen Mitarbeiter des AGR vertreten. Der Grosse Rat wird die Motion in der März-Session behandeln.

Lärmschutzverordnung (LSV): Bauen in lärm-belasteten Gebieten

[Art. 31 LSV](#) bezweckt den Schutz vor einer übermässigen Belastung durch Aussenlärm. Neubauten und wesentliche Änderungen von Gebäuden können nur bewilligt werden, wenn am offenen Fenster von lärmempfindlichen Räumen die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten sind. Ist der IGW überschritten, sind geeignete Massnahmen zu treffen. Als solche kommen etwa in Frage:

- grössere Distanz des Baus zur Lärmquelle,
- Hindernis zwischen Gebäude und Lärmquelle (z. B. Lärmschutzwand, Gebäude ohne lärmempfindliche Nutzung),
- Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der

lärm abgewandten Seite des Gebäudes,
- Anordnung der Lüftungsfenster auf der lärmabgewandten Seite des Gebäudes (das am wenigsten lärm-belastete und zur Lüftung ausreichende Fenster gilt dann als Ermittlungsort für die Lärmbelastung).

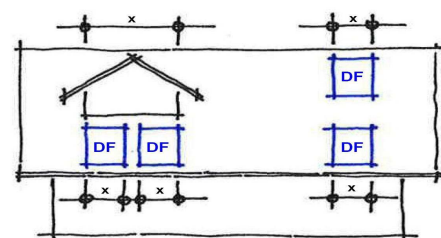
Falls der IGW trotz solcher Massnahmen noch immer überschritten ist, kann mit dem Baugesuch um eine Zustimmung für die Überschreitung der Lärmwerte nachgesucht werden. Es muss nachgewiesen sein, dass an der Erstellung des Gebäudes ein *überwiegendes Interesse* besteht. In der Praxis ist dies insbesondere in folgenden Fällen zu bejahen:

- Schliessen einer Baulücke im weitgehend überbauten Gebiet,
- Erhaltung eines denkmalgeschützten Gebäudes,
- Gewichtiges raumplanerisches Interesse.

Nicht ausreichend ist das Interesse des Eigentümers an einer besseren Nutzung des Grundstücks. Zuständig für die Zustimmung nach Art. 31 Abs. 2 LSV ist das AGR, Abteilung Bauen.

Dachaufbauten, Dachflächenfenster

Ein Baureglement gibt vor, dass Dachaufbauten einen bestimmten Prozentsatz der Fassadenlänge nicht überschreiten dürfen. Wir wurden von einer Gemeindeverwaltung angefragt, wie es sich bei vertikal übereinander liegenden Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern (DFF) verhalte. Die Abteilung Bauen ist der Meinung, dass diese auch anzurechnen sind, wenn die Dachaufbauten und/oder die DFF übereinander liegen. Zwei übereinander liegende DFF sind also anzurechnen, wie wenn sie horizontal nebeneinander liegen würden. DFF in baubewilligungsfreier Anzahl und Grösse (Art. 6 Abs. 1 lit. g BewD) sind anzurechnen. In einem Beschwerdefall würde die Abteilung Bauen in diesem Sinne Stellung nehmen.



Neuer Webauftritt AGR

Gemäss letzten Angaben soll die neue Homepage des AGR am 29.04.2011 aufgeschaltet werden.